



Kreishandwerkerschaft.

Innung ist In.

Rhein-Erft.

SONDERRUNDSCHREIBEN

Pandemie Verhaltensweisen Arbeitsrechtliche Folgen des Coronavirus

Nachdem nunmehr auch durch Beschluss der Bundesregierung vom Dienstag, den 10.03.2020 die Vorgehensweise und insbesondere die Thematik der Beantragung des Kurzarbeitergeldes in Fällen eines Corona-Verdachts bzw. der Corona-Infektion geklärt sind, möchten wir Sie in einem Rundschreiben informieren.

I. Arbeitspflicht

Die Pflicht zur Arbeitsleistung wird grundsätzlich nicht berührt. Dem nicht erkrankten Arbeitnehmer steht kein Recht zu, seine Arbeitsleistung im Betrieb nicht zu erbringen. Die Möglichkeit einer Ansteckung z. B. auf dem Weg zur Arbeit oder am Arbeitsplatz ändert hieran nichts. Dies gilt auch, wenn Mitarbeiter aus einer von einer Reisewarnung betroffenen Region zurückkehren.

Es besteht aber die Option auf Wunsch des Arbeitnehmers diesen freizustellen. Die Entscheidung liegt jedoch alleine beim Arbeitgeber.

Die Arbeitsleistung kann durch den Arbeitnehmer nur dann verweigert werden, wenn er konkret darstellen kann, dass die Ausübung seiner Arbeitstätigkeit eine konkrete Gefahr für Gesundheit oder Leben darstellt, die der Arbeitgeber durch Schutzmaßnahmen vermeiden könnte.

II. Hinweispflicht

Den Arbeitnehmer trifft eine arbeitsvertragliche Hinweispflicht, soweit er mit einer mit dem Coronavirus infizierten Person in Kontakt stand. In einem solchen Fall ordnet das zuständige Gesundheitsamt die häusliche Quarantäne für eine maximale Dauer von 14 Tagen an. In Einzelfällen, in dem der berechtigte Verdacht des Arbeitgebers besteht und es im Interesse des Arbeitgebers ist, kann er eine ärztliche Untersuchung des Arbeitnehmers anordnen. Dies jedoch nur, wenn besondere Ansteckungsrisiken bestanden haben (z. B. Tätigkeit oder Urlaub in einem Infektionsgebiet).

Es muss jedoch eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für diese Region ausgesprochen worden sein.

III. Fürsorgepflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat im Rahmen seiner Fürsorgepflicht Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen. Bei einem begründeten Verdacht sind die infizierten Mitarbeiter unverzüglich an einen Arzt bzw. das zuständige Gesundheitsamt zu verweisen und für den Arztbesuch freizustellen.

Der Arbeitnehmer hat ebenso die Hinweispflicht soweit er in räumlicher Nähe zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stand. Dies gilt auch dann, wenn das Gesundheitsamt keine Quarantäne angeordnet hat.

Des Weiteren hat der Arbeitgeber die Möglichkeit den Arbeitnehmer einseitig freizustellen und ihm den Zugang zum Betrieb zu verweigern. Jedoch nur, wenn vom Arbeitnehmer eine Gesundheitsgefahr für andere Kollegen oder Kunden ausgeht. Hierzu genügt das Vorliegen einer konkreten Infektionsgefahr mit einer ansteckenden Krankheit wie dem Coronavirus. Dies kann darauf gestützt werden, dass die Person sich in einer gefährdeten Region oder an einem Ort mit deutlich erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten hat.

Sofern im Betrieb eine Regelung zur Durchführung von Home-Office-Arbeiten besteht, ist der Arbeitgeber berechtigt seine Beschäftigten im Home-Office arbeiten zu lassen.

IV. Vergütungsanspruch

Bei einer einseitigen Freistellung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber aufgrund einer konkreten Infektionsgefahr kann der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung nicht erbringen, nach § 616 BGB bleibt der Vergütungsanspruch erhalten. Ein Vergütungsanspruch für den Arbeitnehmer besteht jedoch nur dann, wenn die Verhinderung sich auf einen verhältnismäßig geringen Zeitraum beschränkt. Dies hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Rechtsprechung nimmt im Falle einer Pandemie eine Fortzahlung des Entgeltes von bis zu 6 Wochen an.

V. Entgeltfortzahlungsanspruch

Ist der Arbeitnehmer in Folge einer Viruserkrankung arbeitsunfähig erkrankt, so hat er einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 3 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG). Die Entgeltfortzahlung ist durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach den üblichen Regelungen nachzuweisen.

Bitte denken Sie auch daran eventuelle Erstattungsansprüche über das Umlageverfahren bei den Krankenkassen anzumelden.

Behördliche Maßnahmen

Im Fall des Ausbruchs einer Pandemie kann die zuständige Behörde - das örtlich zuständige Gesundheitsamt - Maßnahmen wie Quarantäne und ein berufliches Tätigkeitsverbot gemäß §§ 30, 31 IfSG anordnen. Bei einem möglichen Verdienstaufschlag besteht nach § 56 Abs. 1 IfSG Anspruch auf Entschädigung in Geld.

Die Entschädigung erfolgt bis zu 6 Wochen in der Höhe des Verdienstaufschlags. Im Anschluss daran erfolgt die Entschädigung durch das Krankengeld.

Zunächst hat der Arbeitgeber für die Dauer der Krankheit, jedoch längstens für 6 Wochen, die Entschädigung anstelle der zuständigen Behörden auszuführen. Hierbei kann der Arbeitgeber von der Behörde das Geld erstattet bekommen. Der Erstattungsantrag ist innerhalb von 3 Wochen nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder am Ende der Quarantäne geltend zu machen. Ein solcher Entschädigungsanspruch kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Arbeitgeber aus anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründen zur Fortzahlung des Entgeltes verpflichtet ist.

VI. Betriebsrisiko

Sollte der Arbeitgeber im Fall der Erkrankung einer großen Anzahl von Arbeitnehmern den Betrieb nicht aufrechterhalten, trägt er zunächst einmal das sogenannte Betriebsrisiko, soweit die Arbeitnehmer arbeitswillig und arbeitsfähig sind.

Seit Dienstag, dem 10.03.2020 ist es jedoch möglich bei der Bundesagentur für Arbeit Kurzarbeitergeld für den Betrieb anzumelden.

Dazu ist folgende Ausgangslage erforderlich:

Kommt es zu Lieferengpässen oder Schutzmaßnahmen wie Quarantäne und es entsteht ein erheblicher Arbeitsausfall liegen die Voraussetzungen des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes (Kug) vor.

Bezüglich der Beantragung von Kurzarbeitergeld verweisen wir auf die Informationen der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, die wir als Anlage diesem Rundschreiben beigefügt haben.

VII. Vorbeugende Maßnahmen

Der Arbeitgeber ist nach den Arbeitsschutzregelungen verpflichtet, erforderliche Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Einzelfalls zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten im Arbeitsverhältnis gewährleistet. Es ist zu empfehlen, dass die Mitarbeiter dazu angehalten werden sich regelmäßig die Hände zu waschen und gegebenenfalls desinfizierende Stoffe zu benutzen.

VIII. Präventive Maßnahmen der Gemeinden und Städte

Die Gemeinden und Städte haben bereits mehrere präventive Maßnahmen getroffen und stehen auch in engem Kontakt mit den jeweiligen Gesundheitsämtern, um entsprechende Maßnahmen einleiten zu können. Hierzu gibt es auch bei Fragen zum Coronavirus Informationen beim nordrhein-westfälischen Gesundheitsministerium unter der Telefonnummer 0211-8554774.

IX. Ausfall von Personal wegen Schul-, Kindertageseinrichtungen

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht klar ist, ob in NRW eine generelle Schließung von Schulen und Kinderbetreuungsstätten stattfindet, und wenn in welcher Form, können wir Sie nur theoretisch und allgemein informieren.

Zuallererst müssen sich die Mitarbeiter um andere Betreuungsmöglichkeiten kümmern. Dann muss die Möglichkeit der Arbeit im Home-Office, der Überstundenabbau und das Nehmen von Urlaub erfolgen.

Nur im Notfall kann der Arbeitnehmer zur Kinderbetreuung zu Hause bleiben. Wenn der Arbeitnehmer deshalb kurzfristig ausfällt, behält er nach § 616 BGB seinen Vergütungsanspruch. Bezüglich dieses Punktes informieren wir Sie sobald von Seiten der Landesregierung Informationen erfolgen.

Weitere Informationen:

- Liquiditätsengpässe können durch Kredite der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen (bis 1,5 Mio. Euro) oder des Landesbürgschaftsprogramms (ab 1,5 Mio. Euro, auch Großunternehmen) überbrückt werden.

Zusätzlich steht das NRW.Bank-Service-Center für Fragen unter 0211-917414800 zur Verfügung.

Auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit finden Sie ein Video zum Thema Kurzarbeitergeld

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

Anlage: Rundschreiben vom 12.03.2020 der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit zum Thema Kurzarbeit